

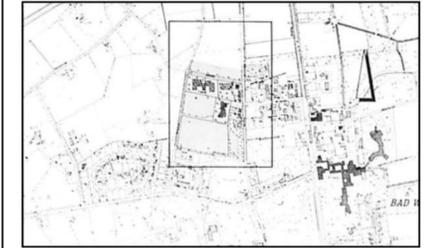


STADTTEIL BAD WALDLIESBORN

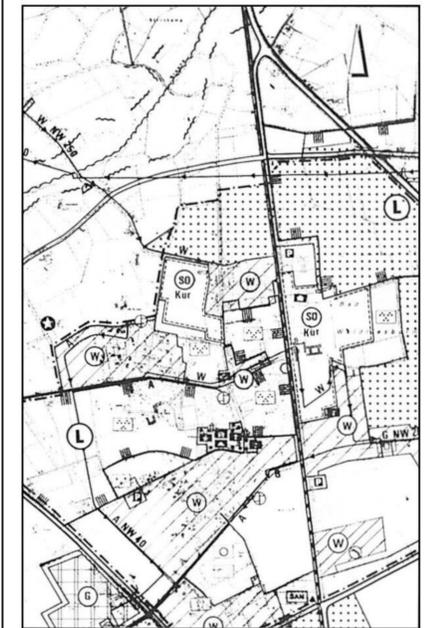
KNEIPPWEG

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 28.09.1992
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000
Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Bad Waldliesborn; Flur 43, 44



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Nicht zulässig sind
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

SO Kur = SONDERGEBIET gemäß § 11 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
- Kurhaus,
 - Kurmittelhaus,
 - Kurkantine,
 - Sanatorien, und Beherbergungsbetriebe, deren einzelnen Zimmern kein Küchen bzw. Kochstellen zugeordnet sind.

V = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

II = Zahl der Vollgeschosse -zwingend- gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

GFZ = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- o = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- △ = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- △/ED = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

WA = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

SO = Bauweise gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

--- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB und § 12 BauNVO

und STELLPLATZBEGRÜNUNG

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

und

AUSFÜHRUNG DER STELLPLÄTZE

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 9 Abs. 4 BauGB und in Verbindung mit § 81 Abs. 4 BauO NW

- St = Fläche für Stellplätze und Stellplatzbegrünung
- Für das Sondergebiet wird festgesetzt, daß Stellplätze nur innerhalb der ausgewiesenen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Garagen sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Außerhalb der festgesetzten Flächen sind Garagen und Stellplätze unzulässig, ausnahmsweise sind jedoch hier Stellplätze zulässig, wenn diese innerhalb einer übergrünten Tiefgarage angeordnet werden.
- Je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter heimischer hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm gemessen in 1,00 m Höhe über der Bodenfläche fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzusehen. Die Baumstände sind so zu wählen, daß die Baumstämme über den Stellplätzen liegen. Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen, wassergebundener Decke oder Pflaster mit breitem Fugenabstand zu versehen.

- Die Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich
- Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage, Kurpark
- Fußweg innerhalb öffentlichen Grünfläche

VERKEHRSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen / Parkstreifen
- Fahrbahn
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Aufpflasterung
- Öffentlicher Fußweg
- Wirtschaftsweg

GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage, Kurpark
- Fußweg innerhalb öffentlichen Grünfläche

FLÄCHEN FÜR WALD
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- Fläche für Wald

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB

ZU BELASTENDE FLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Bebauung
- Geplante Gebäude
- Vorhandene Bäume
- Geplante Bäume
- Sichtflächen (Sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)
- Wasserlauf

C. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Orpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Der Bebauungsplan Bad Waldliesborn Nr. 12 "Parkstraße" v. 1971 und der Teil des Bebauungsplanes Bad Waldliesborn Nr. 3 "Teigelbeil Höltink" v. 1967, der innerhalb des Planbereiches liegt, werden mit Invertreten dieses Bebauungsplanes ungültig.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 28.09.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 13.09.1992, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 30.04.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 28.09.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 24.09.1992 hat in der Zeit vom 12.10.1992 bis 13.09.1992 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 03.10.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 13.11.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 22.04.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

STÄDTBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplänenwurfes.

Baudezernent: gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

Planungsamt: gez. Wollesen (Dr. Hagemann) Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BBauG hat am 07.09.1992 stattgefunden.

Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 30.04.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 28.09.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GVNW S. 141),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

in der Sitzung am 08.02.1993 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzungsbeschluss.

Lippstadt, den 08.02.1993

gez. Klocke Bürgermeister gez. Dr. Roloff Ratsmitglied gez. Vollmer Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 22.04.1993 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 22.04.1993

gez. Klocke Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 28.09.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 28.09.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 28.09.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GVNW S. 141),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

in der Sitzung am 08.02.1993 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzungsbeschluss.

Lippstadt, den 08.02.1993

gez. Klocke Bürgermeister gez. Dr. Roloff Ratsmitglied gez. Vollmer Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 22.04.1993 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 22.04.1993

gez. Klocke Bürgermeister